

## **Kritik an Sachverständigen in Medien** **Art 8 EMRK, Art 10 EMRK, § 8a MedienG**

Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit informiert zu werden (Art 10 EMRK) und dem Recht auf Privatsphäre (Art 8 EMRK) sind Sachverständige wie andere Behördenbedienstete (RichterInnen) zu behandeln. Auch wenn beide (RichterIn und Sachverständige) nicht derart in der Öffentlichkeit stehen wie PolitikerInnen und daher eine Interessensabwägung nicht wie bei letzteren vorgenommen werden kann, ist ihnen in ihrer öffentlichen Funktion eine höhere Grenze an Kritik als der durchschnittlichen BürgerInnen zuzumuten. Nichtsdestotrotz sind sie vor Beleidigungen und Beschimpfungen zu schützen.

Im vorliegenden Fall klagte eine Fachärztin für Psychiatrie und Gerichtssachverständige nach § 8a MedienG wegen eines 2008 erschienenen Artikels („Gutachterqualität im Visier“), in dem berichtet wurde, dass ihr im Rahmen eines Verfahrens zur Nichtigerklärung ihrer Ehe 1993 nur beschränkte Geschäftsfähigkeit bescheinigt worden war, sie jedoch seit 2000 als Gerichtssachverständige arbeitete. In diesem Bericht war auch festgehalten, dass die Beschwerdeführerin über viele Jahre zuverlässige Arbeit geleistet habe und nichts vorliege, was ihre Reputation in Frage stelle. Das OLG Wien und das OLG Innsbruck wiesen die Anträge in zweiter Instanz ab. Der EGMR erachtete dies als zulässig, da die beiden Gerichte eine Interessenabwägung im Sinne der Rechtsprechung vorgenommen hatten. Er stellte dazu fest, dass die Beschwerdeführerin auch zu keinem Zeitpunkt im Verfahren die Richtigkeit der Information bestritten oder die Herkunft der persönlichen (Gesundheits-) Daten hinterfragt hatte.

EGMR Fürst-Pfeifer v. Austria, 33677/10 und 52340/10, 17. Mai 2016

Link zur Entscheidung:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"languageisocode":\["ENG"\],"respondent":\["AUT"\],"documentcollectionid2":\["JUDGMENTS"\],"itemid":\["001-162864"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{)